



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2020

9. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Kommission für die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Februar 2020 Seite 49

Ordnung der Kommission für die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 27. Februar 2020

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245, 255) geändert worden ist, und § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2017, S. 342), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 17. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2019, S. 1117) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Kommission
- § 2 Aufgaben der Kommission
- § 3 Besetzung der Kommission
- § 4 Arbeitsweise der Kommission
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Grundlagen der Kommission

Diese Ordnung regelt den Aufbau, die Zusammensetzung sowie die Arbeit der „Kommission für die Bearbeitung von Diskriminierungsfällen“, folgend Kommission genannt. Der Student_innenrat kann durch Beschluss die englische Bezeichnung für die Kommission festlegen.

§ 2

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission dient zur Sammlung von diskriminierenden Vorfällen, die Mitglieder der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz betreffen. Als Diskriminierung gelten hier insbesondere Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Identität und Orientierung, der Religion oder Weltanschauung, der Sprache oder der sozialen Herkunft bzw. des sozialen Status.
- (2) Diskriminierende Vorfälle können über ein anonym ausfüllbares Meldeformular, welches auf den Internetseiten des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz bereitgestellt wird, gemeldet werden.

(3) Die Aufgaben der Kommission sind die Bearbeitung und anonyme Katalogisierung der Vorfälle. Der Opferschutz muss dabei oberste Priorität haben. Bei einem Wunsch nach einer Bearbeitung oder Beratung werden weitere Stellen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz kontaktiert.

(4) Quartalsweise soll dem Student_innenrat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Student_innenrates durch die Kommission ein Bericht mit anonymisierten Daten erstattet werden. Diese Auswertung kann für eine weitere Bearbeitung innerhalb des Organs verwendet werden.

§ 3

Besetzung der Kommission

Die Mitglieder der Kommission werden vom Student_innenrat bestellt. Diese Positionen der Mitglieder der Kommission werden hochschulöffentlich auf den Internetseiten des Student_innenrates ausgeschrieben. Die Kommission besteht aus mindestens 3 und maximal 4 Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission bestimmen aus ihrem Kreis eine vorsitzende Person, die Mitglied der Gruppe der Student_innen ist. Für das weitere Verfahren zu Ausschreibung, Amtszeit, Bestellung und Entlassung der Mitglieder gelten die Regelungen des § 8 der Grundordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 4

Arbeitsweise der Kommission

Die Kommission tagt bei Bedarf und mindestens einmal im Quartal. Die vorsitzende Person lädt zu den Sitzungen der Kommission ein und leitet diese. Zur weiteren Regelung der Arbeitsweise gilt die Geschäftsordnung des Student_innenrates der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21/2015, S. 728), die durch Artikel 1 der Satzung vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019, S. 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 4 keine Anwendung findet und soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Student_innenrates vom 26. Februar 2020.

Chemnitz, den 27. Februar 2020

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Zeran Osman

Verena Traubinger